

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)
Ausgabe 2012 Nr. 17 vom 24.7.2012 Seite 277 bis 294

215

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
für Rettungsanwärtinnen und Rettungsanwärter
sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer
(RettAPO)**

Vom 30. Juni 2012

Auf Grund des § 4 Absatz 6 des Rettungsgesetzes NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S.458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S.750), wird verordnet:

**§ 1
Ausbildung**

(1) Die Ausbildung von Rettungsanwärtinnen und Rettungsanwärtern ist ausgerichtet auf die Patientinnen- und Patientenbetreuung beim Krankentransport und auf die Helferinnen- und Helferfunktion in der Notfallrettung. Sie umfasst mindestens 520 Ausbildungsstunden und gliedert sich in

1. eine theoretische Ausbildung von mindestens 160 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten nach **Anlage 1**,
2. eine klinisch-praktische Ausbildung von mindestens 160 Ausbildungsstunden nach **Anlage 2** an einem Krankenhaus, die in höchstens zwei Blöcken von mindestens je 80 Stunden in mindestens zwei Arbeitsbereichen abzuleisten ist,
3. eine praktische Ausbildung von mindestens 160 Ausbildungsstunden nach **Anlage 3** in einer zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten ermächtigten Einrichtung im Sinne des § 7 Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384) in der jeweils geltenden Fassung. Es sind wenigstens 40 Einsätze, von denen mindestens 20 Notfalleinsätze sein müssen, nachzuweisen und
4. einen Abschlusslehrgang mit 40 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten, der in der Regel in fünf Tagen abzuleisten ist.

(2) Die Ausbildung von Rettungshelferinnen und Rettungshelfern ist ausgerichtet auf die Funktion als Fahrerin und Fahrer und die Unterstützung der Rettungsanwärtin oder des Rettungsanwärters beim Krankentransport. Sie umfasst mindestens 160 Ausbildungsstunden und gliedert sich in

1. eine theoretische Ausbildung einschließlich Prüfung von mindestens 80 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten nach **Anlage 4** und
2. eine praktische Ausbildung von mindestens 80 Ausbildungsstunden nach **Anlage 5** in einer zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten ermächtigten Einrichtung im Sinne des § 7 Rettungsassistentengesetz (Lehrrettungswache).

(3) Ausbildungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht im Wege des Fernunterrichts erteilt werden.

(4) Die Ausbildungspläne nach Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 4 sowie Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sind von der Ausbildungsstätte der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

**§ 2
Ausbildungsstätten**

(1) Die Ausbildungsstätten nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 4 sowie Absatz 2 Satz 2 Nummer

1 bedürfen der staatlichen Anerkennung. Zur Sicherstellung der Gesamtausbildung darf die Anerkennung nur erfolgen, wenn entsprechende praktische Ausbildungsplätze nachgewiesen sind.

(2) Staatlich anerkannte Ausbildungsstätten für

1. Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten gelten auch als anerkannt für die Ausbildung als Rettungsassistentinnen und -assistenten sowie als Rettungshelferinnen und -helfer,

2. Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten gelten auch als anerkannt für die Ausbildung als Rettungshelferinnen und -helfer,

sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 gegeben sind.

(3) Die Ausbildungsstätte hat sicherzustellen, dass auch die Ausbildung nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 den Anforderungen an die Ausbildung als Rettungsassistentin und -assistenten und die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 den Anforderungen an die Ausbildung als Rettungshelferin und -helfer entspricht.

§ 3

Verkürzung der Ausbildung

(1) Auf Antrag der Auszubildenden kann die zuständige Behörde nach Anhörung der Ausbildungsstätten auf die Ausbildungsabschnitte für Rettungsassistentinnen und -assistenten nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 und für Rettungshelferinnen und -helfer nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 und 2 eine gleichwertige Ausbildung anrechnen, so dass ein Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise entfällt.

(2) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Rettungshelferin und -helfer nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungshelferinnen und Rettungshelfer vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S.520) und dieser Verordnung kann auf die Ausbildung zur Rettungsassistentin bzw. zum Rettungsassistenten angerechnet werden, wenn die Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten innerhalb von 24 Monaten nach Beginn der Rettungshelferinnen- und Rettungshelfer-Ausbildung begonnen wird.

(3) Soweit das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium eine bestimmte erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Gesundheitswesen als gleichwertig bewertet, ist diese auf die Ausbildung zur Rettungsassistentin/ zum Rettungsassistenten oder zur Rettungshelferin/ zum Rettungshelfer anzurechnen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung wird nur zugelassen, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat und

1. körperlich, geistig und persönlich zur Ausübung der Tätigkeit als Rettungsassistentin und Rettungsassistenten oder Rettungshelferin und Rettungshelfer geeignet ist,

2. den Hauptschulabschluss oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt oder eine abgeschlossene Ausbildung hat,

3. eine Erste-Hilfe-Ausbildung (16 Stunden), die bei Lehrgangsbeginn nicht länger als ein Jahr zurückliegt, nachweisen kann und

4. ein amtliches Führungszeugnis vorlegt.

(2) Zum Nachweis der physischen und psychischen Geeignetheit ist eine ärztliche Bescheinigung im Sinne des § 4 Rettungsgesetz NRW vorzulegen, die nicht älter als drei Monate sein darf.

§ 5

Ausbildungszeit

Die Ausbildung ist möglichst zusammenhängend abzuleisten,

1. zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren

abzuschließen. Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz, die eine Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter machen, können den Ausbildungsrahmen auf drei Jahre ausdehnen. Hierbei ist der Beginn der Erste-Hilfe-Ausbildung als Ausbildungsbeginn anzusehen. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen die Frist auf höchstens vier Jahre verlängern. Die theoretische Ausbildung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 sollte innerhalb eines Zeitraumes von neun Monaten abgeschlossen sein. Versäumte Ausbildungszeiten im Rahmen der theoretischen Ausbildung, die acht Stunden und während des Abschlusslehrganges, die vier Stunden überschreiten, sind bis zur Prüfung nachzuholen.

2. zur Rettungshelferin oder zum Rettungshelfer spätestens jedoch innerhalb von einem Jahr abzuschließen. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen die Frist auf höchstens zwei Jahre verlängern. Versäumte Ausbildungszeiten, die vier Stunden überschreiten, sind im Rahmen der theoretischen Ausbildung bis zur Prüfung und im Rahmen der praktischen Ausbildung bis zur Erteilung des Prüfungszeugnisses nachzuholen.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Abnahme der Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter ist die Behörde, in deren Bereich der Abschlusslehrgang und für Rettungshelferinnen und Rettungshelfer, in deren Bereich die theoretische Ausbildung stattfindet.

(2) Die zuständige Behörde beruft einen Prüfungsausschuss, der jeweils aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer Ärztin oder einem Arzt der zuständigen Behörde (oder von ihr beauftragt) als Vorsitz führendes Mitglied,
2. zwei Ausbildungskräften der Ausbildungsstätte als Prüferinnen und Prüfer und
3. bei der Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter zusätzlich einer Notärztin oder einem Notarzt.

(3) Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertretung zu bestellen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 und ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der Ausbildungsstätte von der zuständigen Behörde widerruflich berufen. Die Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 3 können auch in Personalunion wahrgenommen werden.

(4) Die Bezirksregierung sowie die Leitung der Ausbildungsstätte können zu den Prüfungen je eine Person zur Beobachtung entsenden.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag des Prüflings auf Zulassung

1. zur Rettungssanitäterinnen- und Rettungssanitäterprüfung muss zwei Wochen vor Beginn des Abschlusslehrganges,
2. zur Rettungshelferinnen- und Rettungshelferprüfung muss zwei Wochen vor Abschluss der theoretischen Ausbildung
bei der jeweiligen Behörde eingegangen sein.

(2) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine amtlich beglaubigte Abschrift des Personalausweises oder des Reisepasses,
2. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der theoretischen Ausbildung im Rahmen der Rettungssanitäterausbildung und
3. gegebenenfalls Nachweise über den Erlass von Ausbildungsabschnitten oder Nachweis über die Verkürzung der theoretischen Ausbildung (§ 3).

(3) Auf Antrag des Prüflings entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. Er setzt die Prüfungstermine im Einvernehmen mit der Leitung der Ausbildungsstätte fest. Die Zulassung zur Prüfung sollte dem Prüfling rechtzeitig vor Prüfungsbeginn schriftlich vorliegen.

(4) Bis zur Rettungssanitäterinnen- und Rettungssanitäterprüfung ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der klinisch-praktischen Ausbildung mit dem Zusatz, dass der Prüfling in mindestens 2 Arbeitsbereichen nach Anlage 2 eingesetzt worden ist, und eine Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Ausbildung an einer Rettungswache nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 einschließlich Einzelnachweisen der Ausbildungstätigkeit und Stunden vorzulegen.

§ 8

Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter besteht aus einem schriftlichen, einem fachpraktischen und einem mündlichen Teil; sie kann innerhalb des Abschlusslehrganges durchgeführt werden.

(2) Die Prüfung zur Rettungshelferin oder zum Rettungshelfer wird nach Abschluss der theoretischen Ausbildung durchgeführt und besteht aus einem schriftlichen und einem fachpraktischen Teil. Jeder Prüfling hat eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen; sie beträgt bei der Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter maximal zwei Zeitstunden und zur Rettungshelferin oder zum Rettungshelfer maximal eine Zeitstunde. Die Fragen der schriftlichen Arbeit werden vom Vorsitz des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Ausbildungsstätte bestimmt. Die Bewertung erfolgt durch zwei Prüferinnen und Prüfer.

(3) Die Prüfung der praktischen Fertigkeiten ist von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern abzunehmen und zu benoten.

(4) Die Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter umfasst folgende Bereiche:

1. Herz-Lungen-Wiederbelebung mit Gerät (Zwei- Helfer-Verfahren),
2. Überkopfreanimation (Ein- Helfer-Verfahren),
3. eine Aufgabe als Teamarbeit für jeweils zwei Prüflinge im Bereich des Krankentransportes und
4. eine Aufgabe als Teamarbeit für jeweils zwei Prüflinge aus den Bereichen der Notfallrettung: Internistik, Chirurgie oder Neurologie.

Die Aufgaben sollen jeweils innerhalb von 15 Minuten erledigt sein; die Zeitvorgabe ist den Prüflingen mitzuteilen. Die Bewertung erfolgt für alle Bereiche als Einzelbenotung.

(5) Die mündliche Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter erstreckt sich auf die Themen der Lernzielkataloge nach den Anlagen 1 bis 3. Die mündliche Prüfung soll für jeden Prüfling mindestens 15 Minuten, aber nicht länger als 20 Minuten dauern. Sie ist von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern im Beisein des Vorsitzes abzunehmen und zu bewerten. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, sich an der mündlichen Prüfung zu beteiligen. Die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende bildet im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern aus deren Benotung die Note für den mündlichen Teil der Prüfung.

(6) Die Prüfung der praktischen Fertigkeiten zur Rettungshelferin oder zum Rettungshelfer soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern; diese Zeitvorgabe ist den Prüflingen mitzuteilen. Die Bewertung der Prüfungsteile erfolgt als Einzelbenotung. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bildet im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern aus deren Benotung die Noten für den schriftlichen und praktischen Teil der Prüfung.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird bis auf eine Stelle nach dem Komma aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten für die Prüfungsteile ermittelt. Dabei wird die Stelle nach dem Komma bis

einschließlich 0,49 abgerundet und darüber hinaus aufgerundet.

(8) Unabhängig von den Einzelbenotungen muss eine gravierende Fehlleistung des Prüflings – auch nur in einem Fall der fachpraktischen Prüfung – die zum Tod oder zu einer schweren Gesundheitsschädigung des Patienten führen kann, die Gesamtbewertung „mangelhaft“ oder „ungenügend“ für den gesamten fachpraktischen Prüfungsteil zur Folge haben.

(9) Die Prüfung findet grundsätzlich nichtöffentlich statt. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann in besonderen Fällen Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 9

Benotung

(1) Die schriftliche Aufsichtsarbeit sowie die Leistungen in der Prüfung, der praktischen Fertigkeiten und bei Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter in der mündlichen Prüfung werden wie folgt benotet:

„sehr gut“ (1),

wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„gut“ (2),

wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3),

wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4),

wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5),

wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,

„ungenügend“ (6),

wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel auch in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Teilnoten werden in das Zeugnis nach dem Muster der **Anlage 6** für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter und **Anlage 7** für Rettungshelferinnen und Rettungshelfer eingetragen. Die Unterschrift leistet der Vorsitz des Prüfungsausschusses und versieht es mit dem Dienstsiegel der zuständigen Behörde.

§ 10

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem Vorsitz des Prüfungsausschusses schriftlich, in dringenden Fällen auch fernmündlich oder auf elektronischem Wege, mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitz den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 11

Versäumnisfolgen

Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er die schriftliche Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitz des Prüfungsausschusses.

§ 12

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

- (1) Der Prüfungsausschuss kann bei einem Prüfling, der die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße stört oder einen Täuschungsversuch begeht, den entsprechenden Teil der Prüfung als nicht bestanden erklären. Die Entscheidung ist bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die zuständige Behörde die Prüfung innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem letzten Tag der Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 13

Bestehen und Wiederholen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ benotet wird. Wird in einzelnen Prüfungsteilen die Note „ausreichend“ nicht erreicht, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob nur der einzelne Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung zu wiederholen ist. Über das Nichtbestehen der Prüfung erhält der Prüfling vom Vorsitz des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung.
- (2) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann auf Antrag einmal wiederholt werden. Die Wiederholung des nicht bestandenen Prüfungsteiles muss innerhalb von sechs Monaten nach dem letzten Prüfungstag erfolgen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.
- (3) Ist die Rettungssanitäterinnen- und Rettungssanitäterprüfung in allen Teilen bestanden, erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6.
- (4) Nach bestandener Rettungshelferinnen- und Rettungshelferprüfung und dem Nachweis der praktischen Ausbildung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 7. Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Ausbildung ist eine Bescheinigung des Trägers der Rettungswache nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 vorzulegen.
- (5) Wird eine Wiederholungsprüfung zur Rettungshelferin oder zum Rettungshelfer nicht bestanden, so ist die theoretische Ausbildung und bei einer Wiederholungsprüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter die Ausbildung insgesamt zu wiederholen.

§ 14

Niederschrift, Prüfungsunterlagen

- (1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung, besondere Vorkommnisse und Beschlüsse des Prüfungsausschusses hervorgehen. Die Niederschrift ist vom Vorsitz des Prüfungsausschusses und von beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern zu unterzeichnen.
- (2) Schriftliche Aufsichtsarbeiten und Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre bei der Ausbildungsstätte aufzubewahren.
- (3) Auf Antrag ist den Geprüften innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren.

§ 15

Gleichwertige Ausbildungen

- (1) Eine nach den Grundsätzen des 520-Stunden-Programms (vgl. § 13 Absatz 2 Rettungsassistentengesetz) vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Nordrhein-Westfalen oder in einem anderen Bundesland, der Bundeswehr oder der Bundespolizei erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Rettungssanitäterin oder als Rettungssanitäter ist einer Ausbildung nach dieser Verordnung

gleichwertig.

(2) Eine nach den Grundsätzen der Hilfsorganisationen zur Ausbildung von Rettungshelferinnen und Rettungshelfern erfolgreich abgeschlossene Ausbildung ist einer Ausbildung nach dieser Verordnung gleichwertig.

(3) Eine andere in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Ausbildung kann von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist.

§ 16

Anerkennung von Ausbildungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Ausbildung kann von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist.

(2) Eine abgeschlossene Ausbildung, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden ist, ist anzuerkennen, wenn sie gleichwertig ist.

(3) Wer eine Bescheinigung über die Anerkennung einer nach Absatz 2 erworbenen Ausbildung beantragt, kann zum Nachweis, dass die Voraussetzung der Zuverlässigkeit nach § 7 Absatz 2 vorliegt, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Wurde die Tätigkeit im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, können bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwaige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufes im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, eingeholt werden.

(4) Wer eine Bescheinigung nach Absatz 3 beantragt, kann zum Nachweis, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 dieser Verordnung vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- und Herkunftsstaates vorlegen.

(5) Wer eine Bescheinigung nach Absatz 3 beantragt, kann auf Antrag die im Heimat- und Herkunftsstaat bestehende zulässige Ausbildungs- oder Berufsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- und Herkunftsstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Stelle, die die Bezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

§ 17

Zuständige Behörden

Die Bezirksregierung ist zuständige Behörde für die Genehmigung von Ausbildungsplänen nach § 1 Absatz 4 und für die Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 2 Absatz 1 Satz 1. Im Übrigen sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständig für die Durchführung dieser Verordnung.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäter und Rettungshelfer vom 3. November 2009 (GV. NRW. S.573) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 2012

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Barbara S t e f f e n s

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

Anlage 6

Anlage 7

GV. NRW. 2012 S.282

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die
Redaktion im Ministerium für Inneres und Kommunales NRW.

Lernzielkatalog für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter

Die theoretische Ausbildung hat einen Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden mit je 45 Minuten.

Die Auszubildenden sollen

1. Lage, Bau und regelrechte Funktion von

- Skelett und Skelettmuskulatur,
 - Brust- und Bauchorganen,
 - Harn- und Geschlechtsorganen,
 - Atmungsorganen einschließlich kindlichem Kehlkopf,
 - Atemregulation,
 - Herz einschließlich Steuerung der Herzarbeit,
 - Blutkreislauf und Gefäße,
 - Blut einschließlich Blutgruppen (A B O-System und Rhesusfaktoren),
 - Haut,
 - Nervensystem und Sinnesorgane,
- sowie

2. die Bedeutung des Flüssigkeits-, Wärme- und Säure-/Basenhaushaltes beschreiben können.

I. Störungen der Vitalfunktionen

Die Auszubildenden sollen

- Ursachen für Störungen der Bewusstseinslagen aufzählen und auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Störungen der Bewusstseinslage schließen,
- Ursachen für zentrale, periphere und mechanische Störungen der Atmung aufzählen und auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Störungen der Atmung (zentrale, periphere und mechanische) schließen,
- Ursachen für Störungen von Herz und Kreislauf aufzählen und auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Störungen von Herz und Kreislauf (Schock verschiedener Ursachen, Herzinfarkt, Angina pectoris, Herzinsuffizienz, Lungenödem, Rhythmusstörungen, Herz-Kreislauf-Stillstand) schließen
und entsprechende Maßnahmen* durchführen können.

II. Chirurgische Erkrankungen

Die Auszubildenden sollen auf Grund der Erkennungsmerkmale

- verschiedene Wundarten unterscheiden können sowie
 - auf Blutungen nach außen und nach innen,
 - auf arteriellen/venösen Gefäßverschluss an den Gliedmaßen,
 - auf Harnverhaltung,
 - auf Verletzungen des Bauches und der Bauchorgane,
 - auf Fraktur, Luxation oder Distorsion,
 - auf Schädel-/Hirnverletzungen und -erkrankungen (z.B. Apoplexie) sowie Verletzungen der Wirbelsäule und des Rückenmarks,
 - auf akutes Abdomen
- schließen und entsprechende Maßnahmen* durchführen können. Sie sollen anhand von

Situationsbeschreibungen Mehrfachverletzungen feststellen und entsprechende Maßnahmen* durchführen können.

III. Innere Medizin - Pädiatrie

Die Auszubildenden sollen

- Ursachen für allergische Reaktionen aufzählen können und auf Grund der Erkennungsmerkmale auf allergische Reaktionen schließen,
 - die im Notfalleinsatz in Frage kommenden Arzneimittel einschließlich Infusionslösungen aufzählen und für jedes namentlich vermittelte Medikament Indikation, Wirkung, wesentliche Nebenwirkungen und Kontraindikationen angeben,
 - Arzneimittel nach Weisung des Arztes verabreichen,
 - die Erkennungsmerkmale für eine Infektionskrankheit aufzählen,
 - auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Hitzeerschöpfung, Hitzschlag, Sonnenstich, Verbrennungen/Verbrühungen, Schädigungen durch Strom und Blitz und Unterkühlung schließen,
 - auf eine Vergiftung schließen,
 - auf Krämpfe bei Säuglingen und Kleinkindern,
 - auf Exsikkose
- schließen und entsprechende Maßnahmen* durchführen können.

IV. Erkrankung der Augen

Die Auszubildenden sollen auf Grund der Erkennungsmerkmale auf akute Erkrankungen oder Verletzungen des Auges schließen und entsprechende Maßnahmen* durchführen können.

V. Geburtshilfe

Die Auszubildenden sollen den Ablauf einer regelrechten Geburt beschreiben sowie auf Grund der Erkennungsmerkmale

- auf eine plötzlich eintretende Geburt,
- auf Schwangerschaftskomplikationen und
- auf Geburtskomplikationen

schließen und entsprechende Maßnahmen* durchführen können. Ferner sollen sie Maßnahmen zum Transport von Früh-/Neugeborenen durchführen können.

VI. Psychiatrie

Die Auszubildenden sollen auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Rauschzustände, Krampfanfälle, Nerven- und Gemütskrankheiten schließen und entsprechende Maßnahmen* auch des Selbstschutzes durchführen können.

VII. Einführungen in die Krankenhausausbildung

Die Auszubildenden sollen ihre Tätigkeiten während der Krankenhausausbildung beschreiben können unter besonderer Berücksichtigung des Verhaltens in der Klinik, speziell im OP- und Intensivbereich einschließlich der persönlichen Hygiene.

VIII. Rettungsdienst-Organisation, technische und rechtliche Fragen

Die Auszubildenden sollen

- Krankenkraftwagen nach ihrem Verwendungszweck als KTW und RTW (Fahrzeugnorm EN 1789) unterscheiden und die Mindestausstattung des Krankenraumes von Krankenkraftwagen nach DIN 75 080 nach der jeweils gültigen Norm und die fakultative Zusatzausstattung aufzählen, die Ausstattung des Krankenraumes in Krankenkraftwagen benutzen bzw. anwenden sowie die Maßnahmen nach Gebrauch von Instrumenten und Material durchführen,
- die vom Rettungsdienst benutzbaren Meldeweg (Fernsprechnetze, Sprechfunknetze) kennen und Fernmeldemittel (drahtlos) benutzen und im Zusammenhang hiermit die Funktechnik grob erklären, Meldungen abfassen, die Funkdisziplin einhalten und entsprechende Vorschriften (z.B. PDV/DV 810) können.
- die für den Rettungsdienst zugrunde liegenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften aufzählen und den Inhalt der beschriebenen Bestimmungen an Hand des Textes erläutern können.
- Sie sollen Personen/Institutionen für eine Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst aufzählen, Rettungs- und Notarztsysteme anhand von Beispielen beschreiben, die Zusammenarbeit mit Dritten anhand von Fallbeispielen darstellen, auf Grund des Inhaltes einer Meldung auf einen Notfalleinsatz schließen und den chronologischen Ablauf eines Notfalleinsatzes beschreiben können,
- besondere Gefahrenstellen in einem rettungsdienstlichen Einsatzbereich aufzählen, auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Gefährdung schließen und Selbstschutz bei Gefährdung sowie Maßnahmen zur Rettung durchführen können.

*) Grundsätzliche Anmerkungen zum Lernzielbereich "Maßnahmen":

1. Die von den Ausbildungsteilnehmern zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen.
2. Entsprechende Maßnahmen durchführen heißt auch Veränderungen der Erkennungsmerkmale festzustellen und in Anpassung an den so ermittelten Zustand zu handeln.

Praktikum für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter im Krankenhaus

Die klinisch-praktische Ausbildung umfasst mindestens 160 Zeitstunden (je 60 Minuten).

1. Anforderungen an das Krankenhaus

a) Das ausbildende Krankenhaus muss über die Abteilungen

- Anästhesie,
- Chirurgie einschließlich Traumatologie,
- Innere Medizin,
- Gynäkologie und Geburtshilfe (gegebenenfalls in einem anderen geeigneten Krankenhaus) verfügen.

b) Arbeitsbereiche für Auszubildende

- Anästhesieabteilung, Operationssaal einschließlich Ein- und Ausleitungsräumen,
- Aufwachraum,
- Notfallaufnahmebereich,
- internistische/interdisziplinäre Intensivstation,
- Gynäkologie.

c) Für die Durchführung des Praktikums muss im Einvernehmen zwischen Ausbildungsstelle und Krankenhaus eine betreuende Ärztin oder ein betreuender Arzt benannt werden. Sie sollen über Erfahrungen in der Notfallmedizin verfügen und mit den Lernzielen vertraut sein.

2. Anforderungen an die Auszubildenden

a) Die Auszubildenden müssen die mindestens 160 Stunden umfassende praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert haben.

b) Das klinische Praktikum soll zusammenhängend durchgeführt werden. Es kann für ehrenamtliche Mitarbeiter in höchstens zwei Abschnitte zu je 80 Stunden an mindestens je acht Praktikumstagen gegliedert werden und soll innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein.

Praktikum für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter an einer Rettungswache

Die praktische Ausbildung an einer Rettungswache umfasst mindestens 160 Zeitstunden (je 60 Minuten).

Eignung von Rettungswachen

Rettungswachen im öffentlichen Rettungsdienst sind für die praktische Ausbildung im Sinne dieser Verordnung geeignet, wenn sie ganzjährig betrieben werden und nach dem Einsatzaufkommen, der personellen Besetzung sowie der sächlichen Ausstattung in der Lage sind, Praktikanten in allen für ihre künftige Tätigkeit als Rettungssanitäter/in wesentlichen/notwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterweisen. Den Praktikanten muss ausreichend Möglichkeit gegeben werden, die in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse praktisch anzuwenden. Im Einsatzbereich der Rettungswache muss ein Notarzdienst eingerichtet oder er muss mit einem Notarzdienst verbunden sein.

1. Einsatzaufkommen

Das Einsatzaufkommen der Rettungswache soll jährlich mindestens 800 Notfalleinsätze betragen. Durch eine entsprechende Dienstplangestaltung ist zu gewährleisten, dass der Praktikant während der praktischen Tätigkeit an wenigstens 40 Einsätzen, von denen mindestens 20 Notfalleinsätze sein müssen, teilnimmt.

2. Personelle Besetzung

Das für die praktische Unterweisung und für den Unterricht vorgesehene Personal muss fachlich und pädagogisch geeignet sein.

2.1 Ärztliche Aufsicht

Für die ärztliche Aufsicht und die Einheitlichkeit der Ausbildung muss ein Notarzt, der über den Fachkundenachweis Rettungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation sowie über mehrjährige Einsatzerfahrungen verfügt, bestimmt sein.

2.2 Lehrrettungsassistentin oder Lehrrettungsassistent

Für die praktische Anleitung und Unterweisung der Auszubildenden soll eine Lehrrettungsassistentin oder ein Lehrrettungsassistent an dieser Rettungswache hauptberuflich bestimmt sein.

3. Sächliche Ausstattung

In der Rettungswache sind ständig mindestens ein RTW und ein KTW nach DIN 75 080 vorzuhalten. Für den praxisbegleitenden Unterricht müssen geeignete Räume mit Unterrichtsmaterialien (Übungsphantome, Intubations- und Infusionstrainer u.a.) verfügbar sein. Ferner müssen Möglichkeiten zur Benutzung angemessener Desinfektionseinrichtungen bestehen.

4. Dokumentation

Unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen werden an der Rettungswache die Ausbildungsleistungen dokumentiert und archiviert. Hierbei handelt es sich insbesondere um

- das für die Ausbildung zuständige und verantwortliche Personal der Rettungswache,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Auszubildenden,
- Art und Dauer des Praktikums,
- Dienstpläne,

- Protokoll über Einführungs-, Zwischen- und Abschlussgespräche sowie Tätigkeitsnachweise der Auszubildenden,
- alle arbeitsrechtlich relevanten Unterlagen.

Alle Unterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

**Lernzielkatalog
für die theoretische Rettungshelferausbildung
in Nordrhein-Westfalen**

Präambel:

Die Ausbildung nach § 1 RettAPO hat das Ziel, Rettungshelfer für ihren Einsatz im Rahmen des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen zu qualifizieren. Der Lernzielkatalog soll einen einheitlichen Qualitätsstandard sichern.

16U E*)	I. Ablauf einer Hilfeleistung – Rettungskette Rettung und Krankentransport Zusammenarbeit mit Dritten
	<p>Lernziele</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Teilnehmer können den Ablauf der Versorgung bei Notfall- und Nichtnotfalleinsätzen anhand der Rettungskette darstellen. – Die Teilnehmer können die Aufgaben und Zuständigkeiten der an dieser Versorgung beteiligten Personengruppen beschreiben. – Die Teilnehmer können die Grundsätze einer rückschonenden Arbeitsweise beim Heben und Tragen umsetzen und können den Patienten/Betroffenen sachgerechte Hilfestellungen (insbesondere beim Aufstehen und Hinlegen, beim An- und Auskleiden, beim Gehen) geben. – Die Teilnehmer beherrschen die Maßnahmen der Rettung in der Erstversorgung unter Berücksichtigung des Eigen-/Fremdschutzes. – Die Teilnehmer beherrschen die in ihrem Aufgabenbereich erforderlichen Maßnahmen zur Transportvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung (insbesondere: Formen der Krankentransporte, Lagerungs- und Umlagerungstechniken mit geeignetem Material, Einsatzdokumentation und -kommunikation). – Die Teilnehmer können im Umgang mit Rollstühlen theoretische Grundkenntnisse umsetzen und beherrschen einfache praktische Fertigkeiten unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsaspekte. – Die Teilnehmer kennen Zuständigkeiten und organisatorische Abläufe im Einsatz bei der Zusammenarbeit mit Dritten (insbesondere: Ersthelfer, Hausärzte, Polizei, Feuerwehr, etc.).
8 UE*)	II. Rechtsfragen im Rettungsdienst
	<p>Lernziele</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Teilnehmer kennen die für ihre Tätigkeit als Rettungshelfer in Nordrhein-Westfalen zu beachtenden rechtlichen Bestimmungen und können deren Bedeutung/Konsequenzen an Beispielen erläutern. <p>Hierzu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 2, § 4, § 5, § 7 RettG NW), – Unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c StGB), – Verletzung von Privatgeheimnissen („Schweigepflicht“) (§ 203 StGB), – Körperverletzung (§ 230 StGB), – Rechtfertigender Notstand („Notkompetenz“) (§ 34 StGB), – Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 BGB), – zur Gefahrenabwehr (§ 680 BGB), – Schadenersatzpflicht (§ 823 BGB), – Haftung für den Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB), – Straßenverkehrsrecht (§§ 1, 34, 35, 38 u. 49 StVO) u. Fahrerlaubnisverordnung, – PsychKG, – Arzneimittelrecht – BTM, – Infektionsschutzgesetz („Meldepflicht“), – Medizinproduktegesetz (MPG), – Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MP BetreibV), – BGV Gesundheitsdienst (BGV C 8) und Schutzbekleidung im Rettungsdienst, – Transportverweigerung.
2 UE*)	III. Physiologie/Pathophysiologie des Bewusstseins
	<p>Lernziele</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Teilnehmer erkennen Störungen des Bewusstseins und das daraus resultierende Ausmaß der Gefährdung für den Betroffenen. – Die Teilnehmer beherrschen die Sofortmaßnahmen bei Bewusstseinsstörungen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.

6 UE*)	IV. Anatomie/Physiologie/Pathophysiologie der Atmung
	<p>Lernziele</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Teilnehmer sind mit den Grundlagen der Anatomie und Physiologie (Normalfunktion) der Atmung vertraut. – Die Teilnehmer erkennen Störungen der Atmung und das daraus resultierende Ausmaß der Gefährdung für den Betroffenen. – Die Teilnehmer beherrschen die Sofortmaßnahmen bei Atemstörungen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.
12 UE*)	V. Anatomie/Physiologie/Pathophysiologie des Kreislaufs
	<p>Lernziele</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Teilnehmer sind mit den Grundlagen der Anatomie und Physiologie (Normalfunktion) des Herz-Kreislaufsystems vertraut. – Die Teilnehmer erkennen Störungen der Herz-Kreislauffunktion und das daraus resultierende Ausmaß der Gefährdung für den Betroffenen. – Die Teilnehmer beherrschen die Sofortmaßnahmen bei Herz-Kreislaufstörungen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.
1 UE*)	VI. Durchblutungsstörungen
	<p>Lernziele</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Teilnehmer können akute periphere Gefäßverschlüsse erkennen und die daraus resultierenden Gefahren für den Betroffenen erklären. – Die Teilnehmer können anhand der typischen Symptome eine zerebrale Durchblutungsstörung (insbesondere: Apoplex) erkennen und die daraus resultierenden Gefahren für den Betroffenen erklären. – Die Teilnehmer beherrschen die Sofortmaßnahmen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.
2 UE*)	VII. Blutstillung / Wundversorgung
	<p>Lernziele</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Teilnehmer beherrschen die Basismaßnahmen der Blutstillung. – Die Teilnehmer können bei verschiedenen Wundarten die daraus jeweils resultierenden Gefahren für den Betroffenen erklären. – Die Teilnehmer können Wunden sachgerecht versorgen.
2 UE*)	VIII. Schock
	<p>Lernziele</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Teilnehmer können den Schockmechanismus in seinen pathophysiologischen Grundzügen erläutern. – Die Teilnehmer beherrschen die Sofortmaßnahmen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.
1 UE*)	IX. Hypoglykämischer Schock und hyperglykämisches Koma (als Beispiel einer Stoffwechsellage)
	<p>Lernziele</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Teilnehmer haben Grundkenntnisse über das Krankheitsbild „Diabetes mellitus“ und können anhand der Symptome einen hypoglykämischen Schock bzw. ein hyperglykämisches Koma erkennen. – Sie sind in der Lage, eine Blutzuckerbestimmung vorzunehmen. – Die Teilnehmer beherrschen die Sofortmaßnahmen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.
1 UE*)	X. Akuter Bauch / Bauchtrauma
	<p>Lernziele</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Teilnehmer können anhand der Anamnese und der Leitsymptome (Schmerzort und -typ, Schockzeichen, Verletzungen und Traumazeichen) auf die vitale Gefährdung des Patienten schließen. – Die Teilnehmer beherrschen die Sofortmaßnahmen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.
1 UE*)	XI. Geburt
	<p>Lernziele</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Teilnehmer können bei einer einsetzenden Geburt eine Kreißende sachgerecht betreuen und transportieren. – Die Teilnehmer können die Fortentwicklung des Geburtsvorgangs in seinen Grundzügen einschätzen und ggf. bei der Durchführung rettungsdienstlicher Basismaßnahmen unterstützend helfen.

2 UE*)	XII. Polytrauma / Schädel-Hirn-Trauma
	<p>Lernziele</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Teilnehmer kennen die Definition des Polytraumas. - Die Teilnehmer können bei der Versorgung Polytraumatisierter / Schädel-Hirn-Verletzter unterstützend helfen.
3 UE*)	XIII. Verätzungen / Thermische Schäden / Stromunfälle
	<p>Lernziele</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Teilnehmer können Verätzungen durch Säuren und Laugen anhand von Symptomen erkennen. - Die Teilnehmer können die Sofortmaßnahmen bei Verletzungen mit Säuren und Laugen unter Berücksichtigung des Eigenschutzes durchführen. - Die Teilnehmer können die pathophysiologischen Auswirkungen der verschiedenen thermischen Schäden (lokal – systemisch) auf den menschlichen Organismus in ihren Grundzügen beschreiben. - Die Teilnehmer können thermische Schäden an ihren Symptomen erkennen und die daraus für den Betroffenen resultierenden Gefahren einschätzen. - Die Teilnehmer beherrschen die Sofortmaßnahmen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen. - Die Teilnehmer können die unterschiedlichen Auswirkungen bei Nieder- bzw. Hochspannungsunfällen auf den menschlichen Organismus beschreiben. - Die Teilnehmer können unter Beachtung des Eigenschutzes die Sofortmaßnahmen und die rettungsdienstlichen Basismaßnahmen durchführen.
1 UE*)	XIV. Vergiftungen
	<p>Lernziele</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Teilnehmer können aus dem Umfeld und dem Verhalten des Betroffenen auf eine Vergiftungsgefahr schließen. - Die Teilnehmer können unter Beachtung des Eigenschutzes die rettungsdienstlichen Basismaßnahmen bei Vergiftungsnotfällen durchführen.
6 UE*)	XV. Erkrankungen und Verletzungen des Bewegungsapparates
	<p>Lernziele</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Teilnehmer sind mit dem Aufbau und der regelrechten Funktionsweise des Bewegungsapparates vertraut. - Die Teilnehmer können die verschiedene Erkrankungen und Verletzungsarten der Knochen und Gelenke (insbesondere: Lumbago/Fraktur/Luxation/Distorsion) an ihrer Symptomatik erkennen und die daraus für den Betroffenen resultierenden Gefahren einschätzen. - Die Teilnehmer sind in der Lage, insbesondere unter Anwendung adäquaten Immobilisationsmaterials, die rettungsdienstlichen Basismaßnahmen durchzuführen und den Patienten fachgerecht zu lagern und zu transportieren.
2 UE*)	XVI. Arzneimittel
	<p>Lernziele</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Teilnehmer kennen Arzneimittelformen und können Verabreichungsformen und Verabreichungswege aufzeigen. - Die Teilnehmer können die Gabe von Arzneimitteln sachgerecht vorbereiten und bei deren Verabreichung unterstützend helfen.
2 UE*)	XVII. Hygiene und Infektionskrankheiten
	<p>Lernziele</p> <ul style="list-style-type: none"> - Den Teilnehmern ist die Bedeutung der Hygiene, besonders in der Versorgung von Verletzten und Kranken, bewusst. - Die Teilnehmer können sich nach den Grundsätzen der Hygiene kleiden und so verhalten, dass eine Ausbreitung von Infektionskrankheiten verhindert und ein adäquater Eigen- und Fremdschutz gewährleistet ist.
9 UE*)	XVIII. Soziale Kompetenz: Umgang mit Patienten und Angehörigen Kommunikation – hilfreiches Gesprächsverhalten
	<p>Lernziele</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Teilnehmer berücksichtigen im Umgang mit Patienten und Angehörigen deren individuelle psychische und physische Belastbarkeit (insbesondere bei behinderten und älteren Menschen). - Die Teilnehmer können die praxisrelevanten theoretischen Grundlagen der Wahrnehmung und der Gesprächsführung auf unterschiedliche Personengruppen/Situationen übertragen und in praktischen Übungen anwenden.

1 UE*)	XIX. Einführung in das Rettungswachenpraktikum
	Lernziele – Die Teilnehmer sind über die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und organisatorischen Abläufe auf einer Rettungswache informiert. – Die Teilnehmer können ihre Tätigkeit und rechtliche Stellung während des Rettungswachenpraktikums beschreiben.
2 UE*)	XX. Abschlussprüfung
	Ziel – Die Teilnehmer können auf der Grundlage der aufgeführten Lernziele entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen.

*) UE = Unterrichtseinheit zu je 45 Minuten

Praktikum für Rettungshelferinnen und Rettungshelfer an einer Rettungswache

Das Praktikum an einer Rettungswache umfasst mindestens 80 Zeitstunden (je 60 Minuten).

Eignung von Rettungswachen

Rettungswachen im öffentlichen Rettungsdienst sind für die praktische Ausbildung im Sinne dieser Verordnung geeignet, wenn sie ganzjährig betrieben werden und nach dem Einsatzaufkommen, der personellen Besetzung sowie der sächlichen Ausstattung in der Lage sind, Praktikanten in allen für ihre künftige Tätigkeit als Rettungshelfer/in wesentlichen/notwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterweisen. Den Praktikanten muss ausreichend Möglichkeit gegeben werden, die in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse praktisch anzuwenden. Im Einsatzbereich der Rettungswache muss ein Notarzdienst eingerichtet oder er muss mit einem Notarzdienst verbunden sein.

1. Notfalleinsätze

Durch eine entsprechende Dienstplangestaltung ist zu gewährleisten, dass der Praktikant während der praktischen Tätigkeit an mindestens 20 Krankenkraftwageneinsätzen, davon mindestens 5 Notfalleinsätzen, teilnimmt.

2. Personelle Besetzung

Das für die praktische Unterweisung und für den Unterricht vorgesehene Personal muss fachlich und **pädagogisch** geeignet sein.

2.1 Ärztliche Aufsicht

Für die ärztliche Aufsicht und die Einheitlichkeit der Ausbildung muss ein Notarzt, der über den Fachkundenachweis Rettungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation sowie über mehrjährige Einsatzerfahrungen verfügt, bestimmt sein.

2.2 Lehrrettungsassistentin oder Lehrrettungsassistent

Für die praktische Anleitung und Unterweisung der Auszubildenden soll eine Lehrrettungsassistentin oder ein Lehrrettungsassistent an dieser Rettungswache hauptberuflich bestimmt sein.

3. Sächliche Ausstattung

In der Rettungswache sind ständig mindestens ein RTW und ein KTW vorzuhalten. Die Fahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik entsprechen. Für den praxisbegleitenden Unterricht müssen geeignete Räume mit Unterrichtsmaterialien (Übungsphantome, Intubations- und Infusionstrainer u.a.) verfügbar sein. Ferner müssen Möglichkeiten zur Benutzung angemessener Desinfektionseinrichtungen bestehen.

4. Dokumentation

Unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen werden an der Rettungswache die Ausbildungsleistungen dokumentiert und archiviert. Hierbei handelt es sich insbesondere um

- das für die Ausbildung zuständige und verantwortliche Personal der Rettungswache,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Auszubildenden,
- Art und Dauer des Praktikums,
- Dienstpläne,
- Protokoll über Einführungs- und Abschlussgespräch sowie Tätigkeitsnachweise der Auszubildenden,
- alle arbeitsrechtlich relevanten Unterlagen.

Alle Unterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.